

Auftraggeber:

Stadt Pasewalk
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk

**Voruntersuchungen zum
Artenschutzfachbeitrag
auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL
und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes
gemäß § 23 NatSchAG M-V**

**Bauvorhaben:
B-Plan Nr. 52/19 „Innenstadt-Rossstraße“**

Auftragnehmer:

GRÜNSPEKTRUM® – Landschaftsökologie
Ihlenfelder Straße 5
17034 Neubrandenburg

Dipl.-Biologe Dr. V. Meitzner
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz und Landschaftspflege

Gesamtbearbeitung: M.Sc. Florian Nessler

Neubrandenburg, 31.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Kurzdarstellung relevanter Verbote	5
1.3	Methodisches Vorgehen	6
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	6
2.1	Vorhabenbeschreibung	6
2.2	Relevante Projektwirkungen.....	7
3	Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände	8
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	8
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	10
5	Zusammenfassung	11
6	Literatur- und Quellenangaben	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht Lage des Plangebietes	4
Abbildung 2:	Luftbild des Baugebietes.....	7
Abbildung 3:	Untersuchung Gebäude Rossstraße 1-9.....	9
Abbildung 4:	Untersuchung Gebäude Rossstraße Ecke Grünstraße	10
Abbildung 5:	Am Markt 5 - offene Fugen zwischen den Fassadenplatten	13
Abbildung 6:	Rossstraße 3 - offene Fugen zwischen den Fassadenplatten und am Dachabschluss	14
Abbildung 7:	Rossstraße 9 - Seitenwand mit offenen Fassadenfugen	15
Abbildung 8:	Rückseite Rossstraße 9 - Lüftungsschlitz im Drempel offen.....	16
Abbildung 9:	Rückseite Rossstraße 1 - offene Z-Fugen im Dachbereich	17
Abbildung 10:	Rossstraße 13 - Vogelnest im Traufbereich	18

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 : Fotodokumentation der Gebäudefassaden13

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Schutz nach Bundesartenschutzverordnung §§ – streng geschützte Art § – besonders geschützte Art
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege §§ – streng geschützte Art § – besonders geschützte Art
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftl. Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen / Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
MTBQ	Messtischblatt-Quadrant
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
RL D	Gefährdung nach Roter Liste Deutschland
RL M-V	Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern Kategorie 1 - vom Aussterben bedrohte Arten Kategorie 2 - stark gefährdete Arten Kategorie 3 - gefährdete Arten Kategorie R - extrem seltene Arten Kategorie V - Arten der Vorwarnliste Kategorie D - Daten defizitär Kategorie G - Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt Status III - Neozoen / Gefangenschaftsflüchtlinge mit regelm. Brutvorkommen * - ungefährdet (RL D), derzeit nicht als gefährdet anzusehen (RL M-V) ** - ungefährdet (nur RL M-V)
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

„Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 beschlossen, dass im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB der Bebauungsplan Nr. 52/19 „Innenstadt-Rossstraße“ aufgestellt werden soll. Das Gebiet befindet sich in der Innenstadt, im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Pasewalk-Altstadt“, in der Nähe des Marktplatzes“ (Entwurf Bebauungsplan Nr. 52/19, 2020)

Da bisher nur eine Besichtigung der vorhandenen Bebauung von außen möglich war, ist dieser Bericht nur ein Vorentwurf eines Artenschutzfachbeitrags. Eine Begutachtung des Dachbereichs, insbesondere der Drempele der Wohngebäude Rossstraße 1-9, müssten für eine vollständige Prüfung nachgeholt werden.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange ist eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG erforderlich. Um erhebliche Beeinträchtigungen geschützter oder bestandsgefährdeter Arten auszuschließen, sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf Arten, die gemäß § 7 BNatSchG zu den besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gehören, zu untersuchen. Anhand des artenschutzrechtlichen Gutachtens (Artenschutzfachbeitrag) werden Arten und deren Populationen bewertet. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 12 Abs.1 NatSchAG M-V wie der Verlust von Biotopstrukturen sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

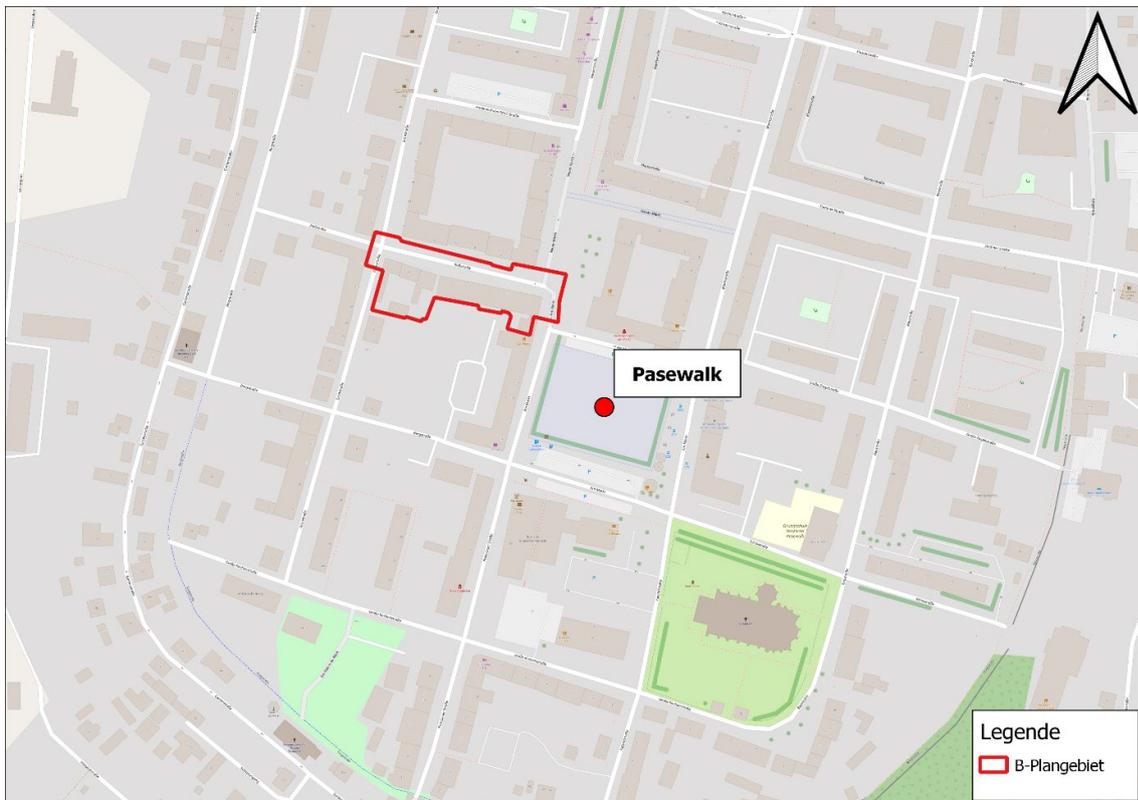


Abbildung 1: Übersicht Lage des Plangebietes

1.2 Kurzdarstellung relevanter Verbote

Der Artenschutz-Fachbeitrag wurde auf der Grundlage der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ vom 02.07.2017 (<http://www.lung.mv-regierung.de/artenschutz>) erarbeitet.

Darin sind die relevanten Verbote wie folgt definiert:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Die unter 1.2 erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- alle wildlebenden Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach den „Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ (LUNG 2.7.2012) ist es ausreichend, bei Gebäudesanierungen Fledermäuse, Rauch- bzw. Mehlschwalben, Sperlinge, Rotchwänze, Mauersegler, Eulen, Falken zu betrachten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Am 17.03.2021 fand eine Vorortbegehung des B-Plangebiets statt wobei die Fassaden der Gebäude auf potentielle Nist- und Ruhestätten untersucht wurden. Weitere Untersuchungen, insbesondere im Bereich der Drempele der Wohngebäude Rossstraße 1-9, waren zu dieser Zeit nicht möglich.

Der Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde anlehnend an den Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (BÜRO FROELICH & SPORBECK 2010) und den Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung (LUNG: Stand 2.7.2012) erarbeitet.

Die Auswertung der artspezifischen Habitat-Anforderung wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Ortslage von Pasewalk. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,55 ha. und liegt im MTBQ 2449-4. (siehe Abb. 1)

Das Gebiet wird derzeit hauptsächlich als Wohngebiet genutzt. Im Erdgeschoss Ecke Rossstraße 9 und der Straße Am Markt findet auch eine gewerbliche Nutzung statt. In der Rossstraße befinden sich Parkflächen, sowie einige Straßenbäume. (Abb.2)

Einige Gebäude im B-Plangebiet sollen saniert werden. Dafür „[...] sind erhebliche Eingriffe in die Gebäudestruktur erforderlich, wie der Rückbau von Geschossen, die Veränderung der Grundrisse und Herstellung barrierefreier bzw. -armer Wohnungen. Der Durchführungsplan des Rahmenplans sieht für die Rossstraße 1,3, 5, 7 und 9 sowie Am Markt 9 und 10 folgende Ziele vor:

- Aufwertung des Stadtbildes und Verbesserung der Wohnqualität,
- Anpassung an kleinteilige Nachbarbebauung 3- bis 4-geschossige Bebauung.
- Zukunftsfähige Wohnformen.“ (Entwurf Bebauungsplan Nr. 52/19, 2020)

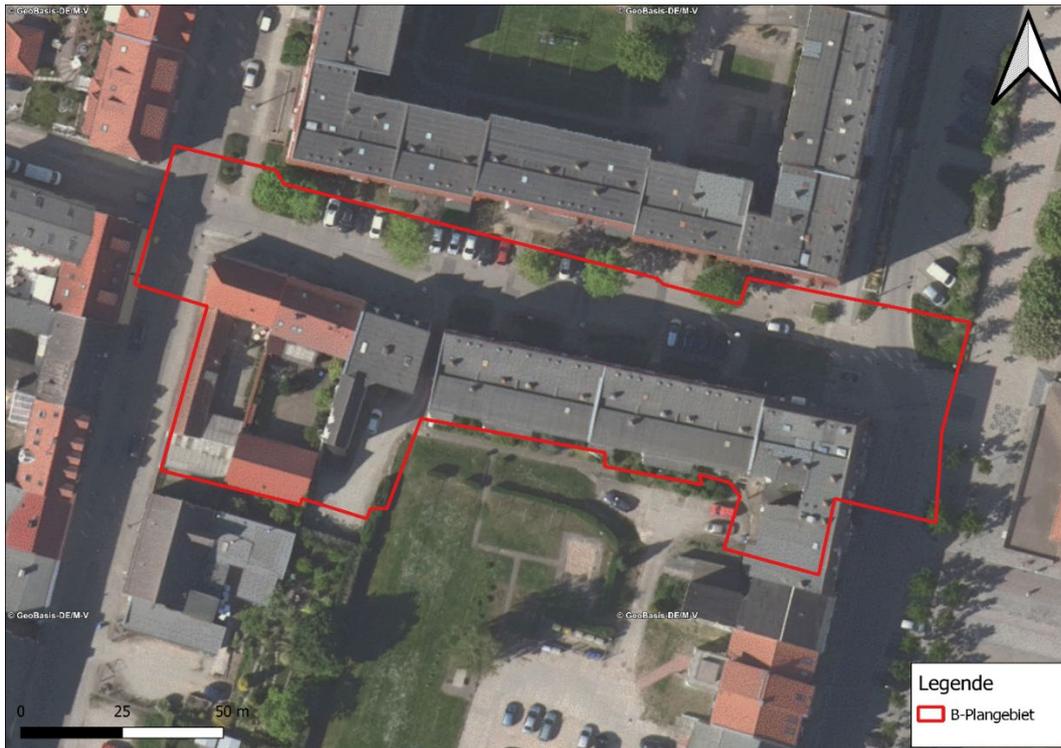


Abbildung 2: Luftbild des Baugebietes

2.2 Relevante Projektwirkungen

Bei den Projektwirkungen muss zwischen den kurzzeitigen baubedingten, den andauernden anlagebedingten sowie den betriebsbedingten Wirkungen unterschieden werden.

Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind die Art der Vornutzung, die Ausprägung der Lebensräume und die geplante Folgenutzung entscheidende Faktoren.

Durch einen Gebäude(teil)rückbau und andere Sanierungsmaßnahmen können Nist- und Ruheplätze von Vögeln verloren gehen. Gleiches gilt für Quartiere von Fledermäusen.

3 Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Fledermäuse benötigen ein komplexes Lebensraumgefüge mit verschiedenen Habitatstrukturen. Ihre Aktivitätszeit liegt in den Dämmerungsphasen und in der Nacht. In Abhängigkeit der artspezifischen Lebensweise und Jahreszeit sind Nischen und Höhlen in Gebäudeteilen und Bäumen geeignete Quartiere. Auch die Nahrungshabitate weisen je nach Artanspruch (bevorzugte Insektenarten) unterschiedliche Strukturen auf, die im Zusammenhang zum Nahrungsangebot stehen. So werden Bäume und Sträucher sowie Gewässer und insektenreiche Offenlandbiotope zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht. Die Jagdreviere werden über individuelle feste Flugrouten angefliegen. Hier dienen u. a. Gehölzreihen als Leitlinien zur Orientierung.

Im Dachbereich der Gebäude könnten sich geeignete Quartiere für Fledermäuse befinden. Bäume mit Baumhöhlen sind nicht vorhanden.

Aufgrund der fehlenden Untersuchungen, insbesondere des Dachbereichs der Gebäude, können zum heutigen Zeitpunkt keine Einschätzungen zur Betroffenheit Quartieren von Fledermäusen getroffen werden.

Ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt sind, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Hinsichtlich des geplanten Vorhabens können Brut- und Nahrungsgäste durch baubedingte Störungen in ihren Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle Störwirkungen u. a. auf europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie in Bezug auf ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten.

Bisher konnten nur während einer Vorortbegehung die Fassaden der Gebäude auf potentielle Ruhe- und Nistplätze untersucht werden. Gerade die Wohngebäude Rossstraße 1-9 weisen viele offene Fugen im Fassaden- und Dachbereich auf. Auch einige Lüftungsschlitze im Dremmel sind offen, sodass dort Vögel in den Innenbereich des Dachs hereinkommen können. (siehe Abb. 3) Im Traufbereich des Nachbargebäudes wurden außerdem Reste von Mehlschwalbennestern, sowie ein Vogelnest gefunden. (siehe Abb. 4) Weitere Fotos der Fassaden befinden sich im Anhang. Eine genau Untersuchung der Fassaden, sowie der Dachbereiche ist im Vorfeld von geplanten Baumaßnahmen erforderlich.

Inwieweit Vögel durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden, kann derzeit nicht beurteilt werden. Eine Betroffenheit von Vögeln nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist anzunehmen.

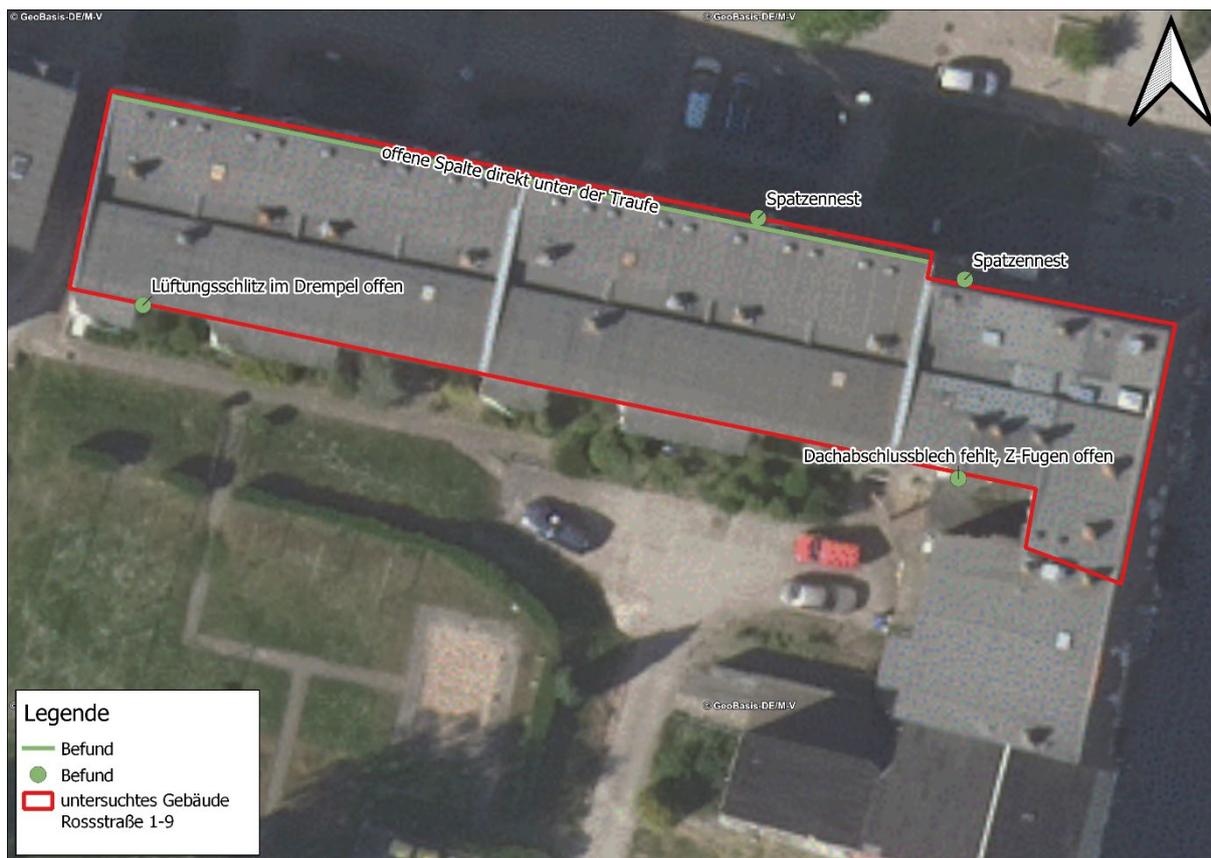


Abbildung 3: Untersuchung Gebäude Rossstraße 1-9



Abbildung 4: Untersuchung Gebäude Rossstraße Ecke Grünstraße

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erst nach Konkretisierung des Vorhabens festgelegt werden.

5 Zusammenfassung

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich einen vollständigen Artenschutzfachbeitrag für den Bebauungsplan Nr. 52/19 „Innenstadt Rossstraße“ zu erstellen. Die im B-Plangebiet vorhandene Bebauung ist als Ruhe- und Nistplatz für verschiedene Vogelarten geeignet. Im Vorfeld von Baumaßnahmen sollten diese Gebäude, insbesondere der Drempeel, sowie die offenen Fassadenfugen, durch eine qualifizierte Person begutachtet werden.

Neubrandenburg, 31.03.2021

Dr. Volker Meitzner



Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege
Bestellungsbehörde: Industrie- und Handelskammer

6 Literatur- und Quellenangaben

Gutachten/ Fachleitfaden

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 20.09.2010

Fachliteratur und Arbeitsblätter

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 19. NOVEMBER 2008.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-NATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. S. 30, 36)

LUNG M-V (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Stand 2.7.2012.

Anlage 1 : Fotodokumentation der Gebäudefassaden



Abbildung 5: Am Markt 5 - offene Fugen zwischen den Fassadenplatten



Abbildung 6: Rossstraße 3 - offene Fugen zwischen den Fassadenplatten und am Dachabschluss



Abbildung 7: Rossstraße 9 - Seitenwand mit offenen Fassadenfugen



Abbildung 8: Rückseite Rossstraße 9 - Lüftungsschlitz im Drempel offen



Abbildung 9: Rückseite Rossstraße 1 - offene Z-Fugen im Dachbereich



Abbildung 10: Rossstraße 13 - Vogelnest im Traufbereich